

Hier kommt die Concurrrenz des Verlages in's Spiel. Das Resultat ist aber das gleiche; der Verleger sieht über das Sortiment hinweg — auf die Abnehmer selbst. Ja, wenn das Sortiment als Selbstkäufer aufträte, das wäre etwas anderes, dann würde sich der Verleger sagen, ich muß für den Sortimenter arbeiten, verlegen, er kauft. Das thut aber das Sortiment nicht, das Sortiment kann nicht kaufen, und so bleibt dem Verleger nichts anderes übrig, als sein Publicum selbst zu suchen. Er sucht es nun sogar mit Umgehung der Sortimentsvermittlung, weil er in dieses nicht mehr das rechte Zutrauen hat, oder weil er der Concurrrenz wegen dazu gezwungen ist.

Das Sortiment fühlt wohl heraus, wie wichtig dieser Umstand für sein Wohlbefinden ist. Statt aber im eigenen Erstarren diese Uebel zu beseitigen, versucht man Repressalien gegen die Verleger. Man vergißt, daß der Sortimenter wohl absolut an den Verleger gebunden ist, nicht aber umgekehrt, der Verleger an den Sortimenter. Trotzdem liegen solche Repressalien vor (z. B. in den Agitationen einzelner Provinzialvereine und des Verbandes der Provinzialvereine), und man glaubt zu erreichen, daß der Verlag mit Hintansetzung seiner eigenen Interessen für die Interessen des Sortiments eintrete. (So muß es aufgefaßt werden, wenn man aufgefordert wird, plötzlich an bisher gute Abnehmer nichts mehr zu liefern. Die hier üblichen Anweisungen des Sortiments auf die Zukunft haben wohl wenig Cours). Man erreicht aber gerade das Gegentheil; eine Mißstimmung tritt zwischen den beiden Verbündeten, dem Verlag und Sortiment, ein, wie sie z. B. auf der letzten Cantateversammlung ziemlich scharf zum Ausdruck kam, welche von höchster Bedeutung für den dritten Factor, für das Publicum, im vorliegenden Falle für die Postbuchhandlung ist.

Solange Verlag und Sortiment einig sind — „conform gehen“ — solange wird von einer Postbuchhandlung keine Rede sein dürfen; denn der Verleger ist in der Lage dieselbe zu verhindern; erst wenn diese Einigkeit nicht mehr besteht, beginnt die Gefahr für das Sortiment und die Suche nach Ersatz desselben!

Wer will es vielleicht leugnen, daß das Sortiment noch viel mehr auf dem Kerbholz hat, als hier auch nur angedeutet werden kann? Steht und fällt das Sortiment nicht mit einem Privileg, das gesetzlich gar nicht mehr anerkannt ist? Die absolute Handels- und Gewerbefreiheit unserer Gesetzgebung weiß von keinem gleichmäßigen Rabatt, von keinem Ladenpreis, von keinem Schleuderer, und das Sortiment mit seinem Anathema der Schleuderer, mit seinem Normalrabatt und Anderem hängt daher gewissermaßen in der Luft.

Ich resumire, daß das Sortiment trotz aller seiner Mängel beibehalten werden muß, und namentlich den amtirenden Behörden anzuempfehlen ist, das Sortiment als etwas durch Herkommen und Einrichtung Berechtigtes anzuerkennen und Vorschlägen wie den von Hartmann'schen nicht gar zu williges Ohr zu leihen. Mögen wir in Deutschland nun 10, 15 oder 20 Tausend Buchhändler haben, die sich vom Sortiment nähren, sie alle haben doch das Recht, vor den staatlichen Organen Ruhe und Sicherheit in ihrem Gewerbe, das in vielen Fällen vom Vater und Großvater auf den Sohn vererbt ist, zu behalten. Einen ganzen Gewerbestand, wie den Sortimentsbuchhandel, wird man nicht mit schnellfertigen „postalischen Einrichtungen“, deren Nutzen doch immer erst noch bewiesen werden soll, beseitigen wollen.

U.

Statuten des Centralvereins für das gesammte Buchgewerbe in Leipzig.

Zweck des Vereins.

1.

Der Centralverein, welcher mit dem Rechte juristischer Persönlichkeit seinen Sitz in Leipzig hat, bezweckt, unter ausdrücklicher Ausschließung aller socialpolitischen Fragen die technischen Interessen des Buchgewerbes zu fördern, insbesondere einen erhöhten Einfluß der Kunst auf dasselbe herbeizuführen.

2.

Um obige Zwecke zu erreichen, richtet der Verein sein Augenmerk hauptsächlich auf folgende Punkte:

- 1) Gründung und Unterhaltung eines deutschen Museums für das gesammte Buchgewerbe, verbunden mit Fachbibliothek und Journalisticum, sowie mit kleineren, periodisch wiederkehrenden, durch Vorträge erläuterten Ausstellungen.
- 2) Errichtung einer höheren fachlichen Fortbildungsanstalt (Deutsche Akademie für das gesammte Buchgewerbe) für Ausgelernte oder in Kenntnissen Vorgeschnittenere. In Anschluß hieran Ertheilung von Fachunterricht an Lehrlinge und Abhaltung technischer Vorträge.
- 3) Pflege des Ausstellungswesens des Buchgewerbes sowohl durch Specialausstellungen als auch durch corporative Vertretung des Leipziger, event. des deutschen Buchgewerbes auf den internationalen Ausstellungen.

Die Mitglieder des Vereins.

3.

Ordentliches Mitglied des Centralvereins kann jeder selbständige Besitzer oder verantwortliche Vertreter eines dem Buchgewerbe im engeren oder weiteren Sinne (9) angehörenden Geschäfts werden.

Da jedoch die mit dem Verein verbundenen Institutionen, namentlich das Museum und die Akademie, nicht nur ein Interesse für buchgewerbliche Fachgenossen haben, sondern den Charakter allgemeiner Bildungsanstalten tragen, deren regelmäßige Benutzung und Förderung sowohl von anderen Gewerbetreibenden als auch von dem wissenschaftlichen und im Allgemeinen von dem gebildeten Publicum erwartet und gewünscht werden muß, so sollen auch außerhalb des Buchgewerbes Stehende als außerordentliche Mitglieder dem Verein beitreten können.

4.

Wer den Eintritt in den Centralverein, entweder als ordentliches oder als außerordentliches Mitglied wünscht, zeigt, wenn er nicht ausdrücklich von dem Vorstand zum Beitritt eingeladen wurde, diesem seinen Wunsch schriftlich an. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme; im Verweigerungsfalle hat der Zurückgewiesene das Recht an die Generalversammlung zu appelliren.

5.

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen, jedoch nicht unter 10 Mark. Einmal bewilligte Beiträge werden, so lange keine Abänderung derselben angezeigt wird, forterhoben.

Außerdem erlegt jeder Aufgenommene ein Eintrittsgeld ebenfalls nach Belieben, jedoch nicht unter 10 Mark.

6.

Wer bei seinem Eintritt in den Verein oder zu einer anderen Zeit eine Summe von 300 Mark zahlt oder eine Schenkung